

10.1 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(Falls nicht anderes vermerkt beziehen sich die angegebenen Paragraphen auf die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültige VOB/B)

Inhalt

1. Vergabe
2. Abnahme, Mängelansprüche, Sicherheitsleistungen
3. Kündigung, Vertragsstrafe
4. Vergütung, Einbeziehung Dritter
5. Inbetriebnahme-, Abnahme-, Übergabeunterlagen
6. Rechnungslegung, -begleichung, Versicherungen
7. Sonstige Vertragsgrundlagen
8. Technische Regelwerke
9. Anlagen

1. Vergabe

1.1. Ausschluss ungeeigneter Bewerber / Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, Einhaltung von Mindestbedingungen

Vom Bieter sind die Bestimmungen der „Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ in der aktuell geltenden Fassung zu beachten.

1.2. Vergaberichtlinie

Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) und der "Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge" in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

1.3. Nachweise

- a) Der Bieter hat Unterlagen für „Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen“ Bauabzugssteuer (§ 48 ff. EstG) vorzulegen.
- b) Unbedenklichkeitsbescheinigungen
 - der Berufsgenossenschaft
 - der Krankenkassen
 - des Finanzamtes
 - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- c) Nachweis der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit (nach VOB/A § 6 (3) 2)
- d) Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß §8 Absatz 1 Satz 1 (kommunale Arbeitgeber).

Werden die Nachweise nach a) bis d) nicht erbracht, erfolgt keine Auftragsvergabe.

Stellt sich nach der Auftragsvergabe heraus, dass der AN falsche Angaben gemacht hat, folgt der Auftragsentzug und die Zahlung einer Schadensersatzsumme durch den AN in Höhe der Differenz zwischen seinem und dem Angebot des nächstfolgenden zur Auftragserteilung vorgesehenen Bieters plus evtl. Mehrkosten durch Überschreiten der Bindefrist.

1.4. Bauzeitenplan/ Bauzeitensteuerung

Gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe (Fbl. 211 VHB) Pkt. 3 ist dem Angebot ein Grobablaufplan unter Beachtung des vom AG aufgestellten Terminplanes, den Angaben in der Baubeschreibung und im LV beizufügen. Dabei sind die Vertragsfristen sowie die vertraglichen Zwischentermine der Besonderen Vertragsbedingungen (VHB-Formblatt 214) zu beachten.

Aus diesem Plan müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- geplante zeitliche Folge und Dauer für die Hauptleistungen in den einzelnen Teilabschnitten und Bauphasen
- Ausweisung der parallel durchzuführenden Leistungen
- Angaben zum Schichtbetrieb (zweischichtig bei Erfordernis) und Angabe der geplanten täglichen Arbeitszeit
- Angabe der wöchentlichen Arbeitszeiten – Samstage als Werktage nach Erfordernis
- Angaben zur Anzahl der Arbeitskräfte und Kolonnen (einschl. NAN und Zuordnung zu Bauabschnitten/Bauteilen/ggf. Gewerken)
- Ausweisung von Reservezeiten für Schlechtwetter o.ä.
- ggf. Angaben zur vorgesehenen Technik und Technologie wenn diese wesentlichen Einfluss auf die Verkürzung der Bauzeiten hat

Spätestens mit Baubeginn (Bauanlaufberatung) ist ein detaillierter Bauzeitenplan über den vorgesehenen Bauablauf zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben. Im detaillierten Bauzeitenplan ist die weitere Untersetzung des Bauzeitenkonzeptes aus der Angebotsphase vorzunehmen, insbesondere der Arbeitskräfteeinsatz auf der Baustelle wochenweise auszuweisen und fortzuschreiben.

Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der beschriebenen Bauzeitensteuerung eine wesentliche Verkürzung der Bauzeit als Zielstellung angestrebt wird.

1.5. Zuschlag

Über den Zuschlag entscheidet der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, Gera.

Der für die Verdingungsunterlagen bezahlte Betrag wird nicht erstattet.

Gem. § 19 ThürVgG wird der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal bei Ausschreibungen mit einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 GWB jedoch über 150.000 € netto bei Bauleistungen und 50.000 € netto bei Leistungen und Lieferungen die Bieter über die beabsichtigte Vergabeentscheidung und die Möglichkeit einer Nachprüfung des Vergabeverfahrens durch die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt informieren.

1.6. Auftragsbestätigung

Nach Auftragserteilung hat der AN unverzüglich und bedingungsfrei den Auftrag zu bestätigen.

2. Abnahme, Mängelansprüche, Sicherheitsleistungen

2.1. Abnahme (§ 12)

Nach vollständiger Erfüllung der Bauleistungen erfolgt die förmliche Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, die der AN rechtzeitig schriftlich zu beantragen hat; § 12 Abs. 5 gilt nicht.

Der AN hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte, Arbeits- und Messgeräte zu stellen. Es sind alle Schächte zu öffnen und für den AG die Möglichkeit zu schaffen, diese einzusehen.

Über die Abnahme wird eine Niederschrift erstellt, die von AG, vom AN und ggf. vom Ingenieurbüro unterzeichnet wird. In der Abnahmeniederschrift wird der Beginn und das Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche festgelegt.

Die Abnahme durch den AG oder Bauaufsicht ersetzt nicht eine behördliche Abnahme. Mängel, die sich bei der behördlichen Abnahme ergeben, sind vom AN zu beseitigen.

2.2. Mängelansprüche (§ 13)

Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird eine Frist von 5 Jahren nach Abnahme der Gesamtbauleistung vereinbart. Teilabnahmen haben keinen Einfluss auf den Beginn der Verjährungsfrist.

Für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen oder Teile davon gilt VOB/B § 13 Abs. 4 Nr. 2.

Die Beseitigung der Mängel und deren Zeitpunkt sind rechtzeitig mit dem AG abzustimmen. Werden Leistungen aufgrund einer Mängelrüge durchgeführt, sind diese zur Abnahme anzuzeigen. Für sie beginnt mit dem Tage der Abnahme der Mängelbeseitigung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist von 5 Jahren endet.

2.3. Sicherheitsleistungen (§ 17)

Bis zur 1. Abschlagsrechnung ist dem AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft über 5 % der Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen (Fbl. 214 VHB) Pkt. 4 nichts anderes festgelegt ist, ist bis zur 1. Abschlagsrechnung ist dem AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft über 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer) zu übergeben, sofern die Auftragssumme 250.000 € ohne Umsatzsteuer überschreitet. Die Urkunde wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der AN

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige erhobene Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt hat.

Für Vorauszahlungen ist eine Vorauszahlungsbürgschaft zu übergeben, die über den gesamten Vorauszahlungsbetrag ausgestellt ist. Die Urkunde wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen (Fbl. 214 VHB) Pkt. 5 nichts anderes festgelegt ist, ist dem AG mit der Schlussrechnung eine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer) zu übergeben. Die Urkunde wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

Alle Bürgschaften werden getrennt nach Wasser und Abwasser auf Grundlage der VHB-Formblätter 421 bzw. 422 (s. Anlage 1) erstellt. Die Bürgschaften sind über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde und unbefristet auszustellen.

3. Vertragsstrafe (§ 11)

3.1. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der vertraglichen Ausführungsfrist (Fertigstellung der Gesamtleistung bzw. eigenständig funktionsfähigen Teilleistungen) hat der AN eine Vertragsstrafe entsprechend den Festlegungen in den Besonderen Vertragsbedingungen (Fbl. 214 VHB) Pkt. 2 zu leisten.

4. Angebotsumfang, Vergütung, Einbeziehung Dritter

4.1. Angebotsumfang

Der Arbeitsumfang ist aus dem Leistungsverzeichnis ersichtlich.

Zufahrten

Die Zufahrten zur Baustelleneinrichtung muss der AN auf eigene Kosten schaffen, unterhalten, betreiben und rückbauen.

Nebenleistungen

Sämtliche erforderlichen, in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert aufgeführten Absperrungen, Gerüste, Schalungen, Abstützungen, Aussteifungen und Verankerungen aller Art sind ebenfalls mit den Vertragspreisen abgegolten.

In den angegebenen Einheitspreisen sind sämtliche Kosten für Transport, Verpackung und Bruchsicherheit, sowie Mehrkosten, Auslösungen und Nebenkosten enthalten.

Dies gilt ebenfalls für zum Transport der Gegenstände evtl. nötig werdende Transportgeräte, Hebezeuge und Hilfsmittel.

Materiallieferungen

Zu den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Positionen werden sämtliche Baustoffe und Materialien auftragnehmerseitig geliefert und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

Bereitstellung von Wasser, Energie

Für die Bereitstellung von Wasser, Energie und sonstige Anschlüsse hat der AN selbst zu sorgen. Die Kosten dafür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die Kosten für den Verbrauch, den Messer oder Zähler sowie Mieten und Pachten trägt gemäß § 4 VOB/B der AN. Mehrere AN tragen sie anteilig.

Bereitstellung von Flächen

Falls nicht im LV anders ausgewiesen werden für die gesamte Baumaßnahme vom AG keine Zuwegungen und Lagerflächen zur Verfügung gestellt. Es ist Sache des AN, für entsprechende

Baustellenzufahrten und Lagerflächen zu sorgen. Die Kosten dafür sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Sondernutzungsgebühren

Das Antragsformular für die Sondernutzung ist durch den AN auszufüllen sowie die Sondernutzung zu beantragen. Gebühren für die Beantragung sind mit einzukalkulieren.

Der AN ist von der Zahlung von Sondernutzungsgebühren (Straßennutzungsentgelte) freigestellt.

Weitere Haupt- und Nebenleistungen

In die Angebotspreise sind alle weiteren Haupt- und Nebenleistungen und -kosten einzurechnen, die zur bedingungsmäßigen Fertigstellung der ausgeschriebenen Leistung erforderlich sind, soweit die Verdingungsunterlagen nicht ausdrücklich Ausnahmen aufführen.

4.2. Vergütung (§ 2)

Preisgrundlagen

Bei wiederholtem Einsatz von Schwarzdecken- oder anderen Kolonnen zur abschnittsweisen Fertigstellung der Baustelle ist der AN nicht zu finanziellen Mehrforderungen berechtigt, sofern das LV eine abschnittsweise Herstellung nicht vorsieht.

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

Ist der Auftrag einschließlich eines Änderungsvorschlages oder eines Nebenangebotes erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle vom Änderungsvorschlag oder Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

Nachtragsangebote

Nachtrags- und Zusatzleistungen sind bei Erfordernis mit dem AG zu vereinbaren. Bevor diese Leistungen abgerechnet werden, müssen sie in Schriftform vorliegen und vom AG schriftlich bestätigt sein.

Die Nachtragsangebote sind dem AG unter Verwendung des Vordruckes "Genehmigung einer Preisvereinbarung" (Übergabe bei Bedarf) zu übergeben. Der AN hat seine Preisermittlungen für diese Angebote einschließlich der Rechnungen und/oder Angebote von Lieferfirmen vorzulegen. Dabei ist grundsätzlich von den Preisen bzw. den Grundlagen des Vertrages (Hauptauftrag) auszugehen.

Vom AN eingeräumte Nachlässe sind auch auf evtl. Nachtragsangebote zu gewähren.

Abrechnung nach Gewicht

Für nach Gewicht abzurechnende Leistungen und Materiallieferungen hat die Feststellung des Fahrzeugleergewichtes (Tara) und des Gesamtgewichtes mit der Ladung (Brutto) durch Wiegung zu erfolgen. Die erfolgten Wiegungen sind durch Ausdruck der Waage zu belegen.

Umrechnungsfaktoren

Werden zur Abrechnung bestimmter Leistungen oder zur Aufstellung von Nachtragsangeboten Umrechnungen zwischen verschiedenen Maßeinheiten erforderlich, gelten die in den Anlagen enthaltenen Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren (siehe Anlage 4).

4.3. Änderungen gegenüber dem Angebot (§ 2)

Mehr- oder Minderleistungen gegenüber den in der Leistungsbeschreibung eingesetzten Massen berechtigen den Auftragnehmer erst zu Ansprüchen auf Veränderung von EP oder auf entgangenen Gewinn, wenn sich Abweichungen von mehr als 10 % innerhalb eines Leistungstitels ergeben.

Der AN hat alle im anliegenden Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Mengen unentgeltlich anhand der Ausführungsplanung und Geländeaufnahmen vor Baubeginn zu überprüfen, so dass Fehlbestellungen von Material vermieden werden bzw. Unstimmigkeiten revidiert werden können.

Ergeben sich dabei Änderungen in den Massenansätzen, die ausnahmsweise zu einer Veränderung der EP führen können, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Andernfalls finden diese Ansprüche u.U. keine Berücksichtigung.

4.4. Dritte Firmen

Der AN ist verpflichtet auf Anforderung der Bauüberwachung des AG mit dritten, auf der Baustelle eingesetzten Firmen (z. B. Installationsfirmen) zusammenzuarbeiten. Greifen die Arbeiten mehrerer AN ineinander, so haben sie die Arbeitsvorgänge im gegenseitigen Einvernehmen so zu regeln, dass sie sich nicht behindern und die Güte der Arbeiten sowie die Fertigstellungsfristen gewährt bleiben.

Bei Unstimmigkeiten unterwerfen sich die AN der Entscheidung des AG.

4.5. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

Entsprechend Mittelstandsförderung muss sich der AN bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von § 4 Abs. 8 VOB/B sowie § 4 Abs. 4 VOL/B bleiben unberührt.

Genehmigungspflicht

Ohne Genehmigung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmer weitergeben.

Werden Leistungen zur Ausführung an NU vergeben, sind diese Firmen dem AG unter Angabe von Art und Umfang der weiter vergebenen Leistung schriftlich zu benennen. Bei Einholung der Angebote von NU ist die VOB/A zu beachten.

Für den Wechsel eines NU ist stets die Zustimmung des AG erforderlich.

Anforderungen an die NU

Der AN hat die entsprechenden Nachweise aus den Punkten 1.1 bis 1.3 von den NU abzufordern und auf Verlangen dem AG nachzuweisen.

Einspruchsrecht des AG

Der AG behält sich ein Einspruchsrecht vor, für den Fall, dass Gründe gegen die Übernahme von Leistungen durch einen bestimmten NU bestehen.

Eine bereits erteilte Zustimmung kann der AG widerrufen, falls sich die Bedingungen, die Grundlage der Zustimmung waren, geändert haben, bzw. die Leistungen des NU technisch und fachlich ungenügend sind. In diesen Fällen kann der AG den Wechsel des NU bzw. die Hinzuziehung eines weiteren NU vom AN verlangen.

Berücksichtigung örtlicher Firmen

Der AG erwartet vom AN die Verpflichtung, dass heimische Firmen zur Angebotsabgabe für einschlägige NU-Leistungen und Lieferungen weitestgehend herangezogen werden und bei Gleichwertigkeit einheimischer und auswärtiger Gewerbetreibender die Einheimischen den Vorrang haben, soweit er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 VOB/B bleiben unberührt.

Dies gilt sinngemäß für kleine und mittlere Unternehmen.

Der AN muss sicherstellen, dass der NU die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt; die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

4.6. Hausanschlüsse

Für Hausanschlussleitungen **im Abwasserbereich** gilt der Auftrag nur im öffentlichen Bereich als erteilt. Der AN erklärt sich allerdings bereit, Anschlussleistungen innerhalb der Grundstücke auf Anforderung sowie bei Beauftragung durch die Eigentümer auszuführen, den Eigentümern Leistungsangebote zu unterbreiten und seine Leistungen direkt an die Eigentümer zu berechnen.

Soweit erforderlich, gilt für Hausanschlussleitungen **im Trinkwasserbereich** der Auftrag bis zur Wasserzähleinrichtung als erteilt. Mit den Grundstückseigentümern sind die zur Durchführung der Bauarbeiten auf den privaten Grundstücken erforderlichen Absprachen zu treffen.

Dem Grundstückseigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt bestimmte Teilleistungen selbst zu erbringen oder durch den AN ausführen zu lassen.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand auf Grundlage der an entsprechender Stelle angebotenen Einheitspreise und gemeinsamen Aufmasses zwischen dem AN und dem Grundstückseigentümer auf vorgesehenen Formularen des AG. Dieses Aufmassprotokoll ist vom Grundstückseigentümer und dem AN zu unterschreiben und ist gleichzeitig Abnahmeprotokoll. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt durch den AG an den AN. Die Abrechnung gegenüber dem Grundstückseigentümer erfolgt durch den AG. Die Angaben im Leistungsverzeichnis sind zu beachten.

5. Inbetriebnahme-, Abnahme-, Übergabeunterlagen

5.1. TV-Befahrungen

Die Reinigung (Hochdruckstrahlverfahren), optische Innen-Inspektion und Dokumentation aller im Rahmen der Neubaumaßnahme zu errichtenden Kanäle/Anschlusskanäle sowie die Reinigung von Schächten / Schachtbauwerken erfolgt durch eine vom AN zu beauftragende Kanalinspektionsfirma.

Daraus ergeben sich für den AN folgende, für die Angebotsabgabe und Baudurchführung zu berücksichtigende Festlegungen:

- Die Inspektionsdaten sind nach DIN EN 13508-2:2011 und Merkblatt DWA-M 149-2, Kodierung nach DWA-M 149-2, zu erfassen. Video-und Fotoaufnahmen sind nach dem Schema *JahrMonatTagStunde MinuteSekunde* [yyymmddhhmmss] zu benennen und im Datenformat mpeg bzw. *jpeg* zu übergeben.
- Datenexporte müssen nach DWA M150 in XML Typ B erfolgen.
- Die entsprechenden Leistungen sind durch den AN bei der Kanalinspektionsfirma rechtzeitig (min. 2 Tage vorher) und eigenverantwortlich unter Vorlage der entsprechenden Feldaufmaße abzurufen, ggf. abschnittsweise.
- Der AN erteilt der Kanalinspektionsfirma eine schriftliche Erlaubnis zur Kanalbefahrung und informiert diese über alle aus seiner Zuständigkeit resultierenden Gefährdungen.
- Die Reinigung und Inspektion erfolgt bei Trassen in Verkehrsflächen vor dem Deckenschluss. Die Leistungen sind bei kleineren Maßnahmen (ohne Bauabschnitte / Lose / Teillose etc.) in einem Zug für die gesamte Trassenlänge durchzuführen. Die Ausführung des Deckenschlusses hat erst nach Freigabe der Bewertung der TV-Befahrung durch den AG/öBü zu erfolgen. Das Risiko bei vorzeitigem Einbau der Oberflächenbefestigungen trägt der AN.

Bei Unterteilungen infolge von verkehrstechnischen Gründen, behördlichen Auflagen bzw. vom AG/Planer vorgegebenen Bauabschnitten/Losen/Teillosen etc. erfolgt die Durchführung jeweils in einem Zug für den gesamten Abschnitt bzw. das gesamte Los/Teillos etc.

- Der AN übergibt dem Kanalinspektionspersonal beim ersten Abruf von Leistungen für alle bei der Baumaßnahme zum Einsatz kommenden Kanäle (in Abhängigkeit von Nennweite, Material, Dichtungssystem, Profil und Hersteller) die zulässigen und vom Hersteller bestätigten Maße (Grenzwerte) für die Muffenspaltbreiten auf der Rohrinnenseite (bzw. ggf. für die Fugenbreiten innen bei Rechteckprofilen), bis zu denen die Dichtigkeit der Verbindungen gewährleistet ist.
- Die Reinigung wird i.d.R. bei normaler Verschmutzung unmittelbar vor der Inspektion von der Kanalinspektionsfirma durchgeführt. Grobe Verschmutzungen, die im Rahmen der Bautätigkeit angefallen sind, hat der AN auf eigene Kosten vor Abruf der TV-Befahrung zu beseitigen.
- Bei zeitlichem Abstand zwischen Reinigung und Inspektion gewährleistet der AN (nach der Reinigung) die Sauberhaltung und den Verschluss der Kanäle / Schächte / Bauwerke bis Abnahme.
- Weiterhin gewährleistet der AN, dass keine Hindernisse die Reinigung / optische Inspektion behindern. Wiederholungsleistungen infolge Hindernissen gehen zu Lasten des AN.
- Die Verkehrssicherung und die Wasserhaltung im Entwässerungssystem zur Durchführung der Reinigung und Inspektion obliegt dem AN, auch bei notwendiger Nacht-, Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit für Reinigung / Inspektion. Die optische Inspektion ist bei trockenem Kanal durchzuführen, dies ist bei o.g. Wasserhaltung (z.B. durch Umleitungen, Umbindungen, Umpumpen o.ä.) vom AN zu berücksichtigen.

Erforderliche Flächen für die Baustelleneinrichtung / Ausrüstung zur Reinigung / Inspektion sind der Kanalinspektionsfirma durch den AN innerhalb des Baubereiches zur Verfügung zu stellen.

- Der AN hat die eigenverantwortliche und rechtzeitige Abstimmung mit der Kanalinspektionsfirma zur verzögerungsfreien Durchführung der Leistungen ohne gegenseitige Behinderungen entsprechend den o.g. Forderungen zu gewährleisten.

Werden durch die Kanalinspektionsfirma Mängel in den befahrenen Kanälen festgestellt, so ist nach erfolgter Mängelbeseitigung eine erneute Befahrung durch den AN zu beauftragen. Die Befahrung ist ebenfalls von der Kanalinspektionsfirma durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des AN.

5.2. Übergabe der Bestandspläne

Die Bestandsaufnahme und die Erstellung der Trinkwasser- und Abwasserbestandsunterlagen (graphische Daten und technische Sachdaten) erfolgt durch ein vom AG beauftragtes Vermessungsbüro. Die Einweisung des AN erfolgt zur Bauanlaufberatung durch den Vertreter des AG.

Dabei werden vom AN sein auf der Baustelle verantwortlicher Ansprechpartner für die Vertreter des vom AG beauftragten Vermessungsbüros und der für den AN verantwortliche Ansprechpartner des vom AG beauftragten Vermessungsbüros benannt.

Für evtl. erforderliche Absteckarbeiten erfolgt keine separate Vergütung. Der AN hat Auskünfte gegenüber dem vom AG beauftragten Vermessungsbüro zur Aufnahme technischer Sachdaten (z.B. Rohrmaterial, Nennweite, Bauwerksfunktionen Regen-, Misch-, Schmutzwasser) zu erteilen und eine Bestandsskizze, die diese Sachdaten enthält, zur Weitergabe an das Vermessungsbüro zu erstellen. Das Vermessungsbüro ist vom AN 24 Stunden vor Verfüllung des Rohrgrabens sowie der Baugruben telefonisch zu informieren.

Eine Verfüllung der Aufgrabungen kann erst nach Freigabe durch das Vermessungsbüro erfolgen. Bei Nichteinhaltung werden die Trinkwasser- bzw. Abwasseranlagen auf Kosten des AN wieder freigelegt. Die Koordination dieser Leistungen obliegt dem AN.

5.3. Qualitätsmappe

Für die erstellte Leistung ist eine Woche vor der Abnahme eine Qualitätsmappe zu übergeben, die folgende Nachweise auszuweisen hat:

- Nachweis der eingesetzten Materialien für Leitungen, Verbindungsstücke und Dichtungen anhand der erfolgten Auftragserteilung und der erhaltenen Lieferscheine aus denen die Herstellerfirmen sowie die Artikelbezeichnung und deren Bestell-Nr. hervorgeht.
Rohrfolgeplan mit Knotenpunktlisten für Trinkwasserleitungen
- Speziell für (Schacht-) Bauwerke: Angabe der Herstellerfirma für Schachtringe, Dichtungen sowie Schachtabdeckungen für Regen- und Schmutzwasserschächte.
- Schriftliche Bestätigung der Baufirma über die fach- und projektgerechte Ausführung der Baumaßnahme.
- Hausanschlussnehmerliste gem. beiliegenden Formular (Anlage 2) mit Angaben über Flurstücksnummer, Eigentümer, Straße und Hausnummer (vom AG vorgegeben). Das Formular wird dem AN vom AG in digitaler Form übergeben und ist vom AN mit Ergänzung der Angaben in den grau markierten Spalten wieder in digitaler Form an den AG zu übermitteln. Ohne Vorlage der vollständigen Anschlussnehmerliste erfolgt keine Abnahme!
- Aktualisierte Hausanschlussnehmerprotokolle. Die Protokolle werden dem AN zum Baubeginn vom AG übergeben und sind im Rahmen der Baudurchführung entsprechend den tatsächlich realisierten Hausanschlüssen zu aktualisieren. Abweichungen von den abgestimmten Festlegungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu bestätigen.
Digitale Fotodokumentation Hausanschlüsse. Jeder Hausanschluss ist vor der Verfüllung fotografisch zu dokumentieren. Daraus muss die Lage des Hausanschlusses auf dem Grundstück bzw. an der Grundstücksgrenze ersichtlich sein. Bei Trennsystemen sind die Anschlüsse für Schmutz- und Regenwasser entsprechend zu kennzeichnen. Die Dokumentation ist in digitaler Form zu übergeben.
- Keimfreiheitsnachweise der neuen Trinkwasserversorgungsleitungen. Die Desinfektion wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 291 mittels anerkannten, chlorfreien Verfahren durchgeführt.
- Druckprüfungsprotokolle bzw. Dichtigkeitsprüfungen von Trinkwasserversorgungsleitungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 400-2 bzw. DIN EN 805 und Abwasserleitungen einschl. von AW-Schachtbauwerken nach DWA-A 139 bzw. DIN EN 1610 unterschrieben vom beauftragten Ingenieurbüro oder AG. In die Druckprüfungen der Abwasserleitungen sind die Prüfungen der Hausanschlussstutzen mit einzubeziehen.
- Übergabe von Schweißprotokollen für eingesetzte PE-HD-Heizwendelschweißfittings in Verbindung mit Druckprüfprotokollen für PE-HD Anschlussleitungen
- Für Maschinen wird der schwingungs-diagnostische Nachweis entsprechend den Forderungen der VDI-Richtlinie 2056 sowie der DIN-ISO 10816-1 übergeben. Der jeweilige Nachweis muss das Prädikat "gut" enthalten.
- Nachweis der Übergabe bzw. Abnahme aller Leistungen innerhalb von Grundstücken, bestätigt durch die Grundstückseigentümer
- Rohrstatik, Standsicherheitsnachweise, sonstige statischen Berechnungen und Nachweise Verdichtungsnachweise
- Listenmäßige Erfassung aller ausgebauten und neu eingebauten Hauswasserzähler mit Angabe der Typen, der alten bzw. der neuen Zählernummern, der alten sowie neuen Zählerstände und der Hausnummern der Gebäude
- Datenblätter von Gefahrenstoffen
- Bedienungsanleitungen, Wartungs- und Inspektionspläne für technische Anlagen

6. Rechnungslegung und -begleichung, Versicherungen, Abtretungen (§§ 14 und 16)

6.1. Rechnungslegung

Die Rechnungen des Vorhabens werden entsprechend dem Leistungs- bzw. Anarbeitungsstand des Objektes und der erreichten Qualität beglichen. Sie sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; sie sind durchlaufend zu nummerieren.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin erhaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

In jeder Rechnung ist der der Abrechnung zugrunde liegende Leistungszeitraum anzugeben.

Die Rechnungslegung hat getrennt nach Trinkwasser und Abwasser zu erfolgen. Weiterhin sind die jeweiligen Rechnungen nach Hauptleitungen und Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich zu unterteilen.

Weitere Unterteilungen der Bauabrechnung können nach Erfordernis vom AG ohne Mehrforderungen des AN verlangt werden.

Die Rechnungen und die Aufmasse werden 1-fach über das mit der örtlichen Bauleitung beauftragte Büro beim AG eingereicht. Eine Kopie des Rechnungsanschreibens inkl. einer Rechnungskopie, mit denen die Rechnungen an das mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragte Büro zur Prüfung übergeben werden, wird jeweils durch den AN dem Auftraggeber direkt zugesandt.

6.2. Rechnungsempfänger, Rechnungsbezug

Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Str. 6, 07545 Gera.

Alle Rechnungen sind als Bezug mit der Maßnahmenbezeichnung, der Planpositionsnummer und der Bestellnummer zu versehen (VOB-Auftrag rechts oben)

6.3. Abrechnung

Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der AN hat sie rechtzeitig zu beantragen.

Werden bei einer Überprüfung nachweislich Fehler festgestellt, werden diese spätestens in der Schlussabrechnung entsprechend der Nachweise berichtigt.

Werden durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen, hat der AN den AG rechtzeitig zu informieren.

Aus Abrechnungszeichnungen, Bestandsplänen und anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnungen nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Die Aufmaßblätter sind laufend entsprechend dem Baufortschritt aufzustellen. Für jede Leistungsposition ist ein gesondertes Aufmaßblatt anzulegen. Das Original erhält der AG.

Für fertig gestellte Teile der Leistung oder der Teilleistungen hat der AN - unabhängig von den Aufstellungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 - endgültige Mengenberechnungen aufgrund von Zeichnungen oder gemeinsamen Feststellungen vorzulegen.

Die Aufmasse sind gemeinschaftlich bei der Erstellung vom Vertreter des AG und vom AN mit Datum zu unterschreiben. (Ohne bestätigtes Aufmass erfolgt keine Rechnungslegung bzw. Finanzierung der Rechnungen).

Bei fehlenden Aufmassen bzw. Mengenermittlungen oder bei mangelhaften bzw. unvollständigen Teilleistungen wird die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend reduziert. Fehlen Dichtigkeitsprüfungen oder sonstige Kontroll- oder Qualitätsprüfungen wird ein Rückhalt einbehalten.

Durch den AN sind mit der Schlussabrechnung die Original-Lieferscheine an den AG zu übergeben: Der AG behält sich vor, Abweichungen zwischen Liefermenge und Abrechnung bei der Schlusszahlung entsprechend zu korrigieren.

Die Abrechnung hat nach den Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung (REB) zu erfolgen. Zusätzlich zu den Regelungen nach Formblatt 244 (Datenverarbeitung) sind die Massenermittlungen durch den AN in elektronischer Form als Datenformat DA11 zu übergeben.

6.4. Abschlagszahlungen

Abschlagsrechnungen gelten bis zu einer Höhe von 90 % der zu erwartenden Gesamtabrechnungssumme (Auftrag zuzügl. bestätigter Nachträge und/oder abzügl. evtl. Minderleistungen) als vereinbart. Der Restumfang von 10 % der Gesamtabrechnungssumme wird mit der Schlussrechnung finanziert.

Abschlagsrechnungen müssen bis spätestens zum Tage der förmlichen Abnahme gemäß § 12 VOB/B eingereicht sein.

Ab der 2. Abschlagsrechnung sind dem AG die bestätigten Aufmasse mit der Rechnung vorzulegen.

6.5. Schlussrechnungen:

Die förmliche Abnahme gemäß § 12 VOB/B und damit die Übergabe des Investitionsobjektes an den Auftraggeber ist Voraussetzung zur Einreichung der Schlussrechnungen.

Die Schlussrechnung ist entsprechend den Fristen gemäß § 14 Abs. 3 VOB/B einzureichen. Die Fristen beginnen mit dem Tag der förmlichen Abnahme gemäß § 12 VOB/B.

Sicherheitseinbehalte

Wird zur Schlussrechnung keine Mängelansprüchebürgschaft in der geforderten Höhe übergeben, behält der AG den entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung ein.

Sollten bei der förmlichen Abnahme unbedeutende Mängel festgestellt werden, so wird von der Schlussrechnung ein Einbehalt in Höhe des 3-fachen tatsächlichen Wertumfanges dieser Leistungen getätigt.

Die Auszahlung des Einbehaltes erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises über die Beseitigung der Mängel in Form eines vom AG zu bestätigenden Protokolls.

Der AG behält sich einen Sicherheitseinbehalt bis zum 3-fachen der Mängelbeseitigungskosten in Geld vor, falls während der Baudurchführung Schäden an Bauwerken auftreten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Maßnahme behoben wurden.

Ausschlusswirkung

Auf die Ausschlusswirkung gemäß VOB/B § 16 Abs. 3 wird ausdrücklich hingewiesen. Für den Fall, dass der AN einen Vorbehalt gegen die Rechnungsprüfung und Rechnungszahlungen haben sollte, wird darauf hingewiesen, dass dieser Vorbehalt innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach VOB/B § 16 Abs. 3 Nr. 2 und 3 geltend gemacht werden muss. Weitere 28 Tage nach der Erklärung des Vorbehaltes ist dieser durch eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen zu belegen, oder wenn dies nicht möglich ist, ist der Vorbehalt eingehend zu begründen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung dieser vorgenannten Fristen die möglichen Forderungen des AN nicht mehr durchsetzbar sind.

Teilschlussrechnungen

Für Teilschlussrechnungen gilt der Abschnitt (Schlussrechnungen) analog.

6.6. Zahlungen, Zahlungsfristen, Überzahlungen (§ 16)

Zahlung

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Zahlungsfristen

Als Zahlungsfrist für Abschlagsrechnungen gelten 21 Tage, für Schlussrechnungen 30 Tage. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungseingang (Posteingangsstempel) beim AG bzw. beim beauftragten Planungsbüro, vorausgesetzt, die vollständige Prüfbarkeit der Rechnung ist durch die übergebenen Unterlagen (bestätigte Aufmasse, Schlussaufmaße, Bestandspläne) gewährleistet.

Überzahlungen

Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812ff. BGB) kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Fall der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gem. §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.

6.7. Preisnachlässe (Skonti)

Vom AN angebotene Skonti werden von jeder Abschlags- und Schlussrechnung einzeln abgezogen, für die die geforderten Zahlungsfristen eingehalten wurden.

6.8. Erstattungsansprüche

Die Ausgaben des AG's unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und den Rechnungshof. Evtl. sich daraus ergebende Rückforderungen werden gegenüber dem AN geltend gemacht.

6.9. Bauleistungs- und Montageversicherung

Der AG schließt für das gesamte Bauvorhaben eine Bauleistungs- und Montageversicherung ab, die das Interesse sämtlicher AN sowie Subunternehmer umfasst.

Der AN beteiligt sich an der Prämie mit einem Satz von 0,25 % der Abrechnungssumme. Der Betrag wird dem AN vom AG weiterberechnet und von der Schlussrechnung einbehalten.

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Falle 500,00 €. Diesen trägt der AN selbst, soweit das Schadenereignis innerhalb seiner Gefahrtragung lag. Über den Inhalt und Umfang der abgeschlossenen Versicherung wird dem AN beim AG Einsicht gewährt.

6.10. Abtretung (§ 16)

Zahlungen, die der AG nach der Abtretung an den AN leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim AG bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht sechs Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der/die die Zahlung bearbeitende Angestellte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.

7. Sonstige Vertragsgrundlagen

7.1. Baustelle, Baubereich (§ 4)

Die Bezeichnung "Baustelle" und "Baubereich" werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der AG zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der AN darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

7.2. Witterungseinflüsse

Winterbauzeit und damit verbundene Winterschutzmaßnahmen werden nicht zusätzlich vergütet, sofern diese nicht vom AG ausdrücklich gefordert werden.

Weiterhin führt nur eine Anzahl von Schlechtwettertagen, entsprechend der Definition des Arbeitsamtes für den Schlechtwetterausfall, die mehr als 5 Werktage über dem langjährigen Durchschnitt liegt, zu einer berechtigten Verlängerung der Bauzeit, nachdem diese Bauunterbrechung umgehend angezeigt wurde.

7.3. Kurzarbeit

Amtlich beantragte Kurzarbeit für Teile des Unternehmens bzw. der Gesamtunternehmen des AN führt nicht zur Verlängerung der Bauzeit.

7.4. Güteüberwachung

Fremdüberwachung

Der AN erbringt durch Fremd- und Eigenüberwachung den Nachweis, dass die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" erbracht werden. Diese Güte- und Prüfbestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

Zur Überwachung kann ein Fremdüberwachungsvertrag mit einem anerkannten Prüfinstitut für die jeweilige Einzelmaßnahme abgeschlossen werden. Der AN verpflichtet sich, den geforderten Fremdüberwachungsvertrag vor Auftragserteilung abzuschließen und den AG unaufgefordert über den Abschluss des Vertrages zu unterrichten. Der AN verpflichtet sich, die erstellten Fremdüberwachungsprotokolle dem AG vorzulegen.

Im Bereich Trinkwasser gelten die DVGW- Richtlinien.

Betonprüfungen

Zum Nachweis der Betongüte sind bei einer amtlichen Prüfstelle die nach DIN EN 206-1 bzw. DIN 1045-2 vorgeschriebenen Nachweise auf Veranlassung und auf Kosten des AN durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Bauleitung vorzulegen.

Werden vom AN Betonzusatzmittel verwendet, ist die Bauleitung vorher darüber zu unterrichten. Der AN hat die ausschließliche und volle Verantwortung für die Zusatzmittel und seine Brauchbarkeit unter den vorliegenden Umständen. Dies auch dann, falls er die Verwendung der Bauleitung angekündigt hat.

Der AN ist verpflichtet, sich über die Beschaffenheit der Stoffe (Zusammensetzung des Wassers, Kiese, Sande etc.), mit denen der Beton oder der Mörtel in Berührung kommen, zu unterrichten.

Rohrstatiken

Für die einzubauenden Rohre sowie für den Rohrgrabenverbau sind die Standsicherheitsnachweise ohne Anforderung und ohne besondere Vergütung vom AN an den AG zu übergeben.

Baustoffe

Die verwendeten Baustoffe müssen den Forderungen der Leistungsbeschreibung sowie den betreffenden Gütebestimmungen und DIN-Vorschriften entsprechen. Dazu hat der Bieter für die eingesetzten Materialien Eignungs- und Gütenachweise zu erbringen.

Der AG darf vor Beginn der Arbeiten Materialproben anfordern oder auf der Baustelle entnehmen. Bezugsquellen der Stoffe sind ggf. anzugeben. Ungeeignete Stoffe sind vom AN in einer angemessenen Frist auf Verlangen der Bauleitung zu entfernen. Materialbezugsquellen müssen angegeben werden.

Die natürlichen und künstlichen Gesteine, die gebrochen oder ungebrochen als Schotter, Splitt, Kies, Sand, Füller oder korngestufte Gemische für Oberschichten verwendet werden, müssen einer Güteüberwachung nach den "Richtlinien für Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau - RG - Min StB", in der letztgültigen Fassung unterliegen.

Gleichzeitig sind die "Technischen Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau - TL Min - StB " der letztgültigen Fassung zu beachten.

Dichtigkeitsprüfung von Wasserbehältern

Bei Behältern und Becken für TW bzw. AW muss der AN nach Fertigstellung der Betonarbeiten den Nachweis auf Dichtheit entsprechend der gültigen Vorschriften erbringen. Sind die Behälter in Kammern unterteilt, sind diese einzeln zu prüfen.

Die Behälter gelten als dicht, wenn die Bauleitung während 48 Stunden max. den zul. Wasserverlust bzw. keine austretende Feuchtigkeit („fließend“) an den Außenflächen der Kammern feststellt. Während der Prüfung ist die Zugänglichkeit der Außenflächen zu gewährleisten.

Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten

Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind (neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten) dürfen nur mit Zustimmung des AG verwendet oder angewendet werden. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Nachweis der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen geführt wird.

Ist für Baustoffe, Bauteile und Bauarten bauordnungsrechtlich eine Überwachung vorgeschrieben, darf der AN nur solche verwenden, die durch Überwachungskennzeichen gekennzeichnet sind.

Kostentragung

Für die zur Eigenüberwachung (Güteprüfungen auch Dichtigkeitsprüfungen der Betonbauwerke) erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte, Betriebs- und Hilfsstoffe erhält der AN keine besondere Vergütung.

Kontrollprüfungen des AG (§ 4 Nr. 1)

Der AN hat Kontrollprüfungen des AG zu ermöglichen

7.5. Beweissicherung, Räumung des Baubereiches (§ 4)

Die Beweissicherung und Schlussbeweissicherung für Bauwerke, Einfriedungen u. ä. im Bereich des Baufeldes wird durch den AG gesondert beauftragt.

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung „Wiederherstellung des vorgefundenen Zustandes“ kann der AN eigenständig vor Baubeginn die entsprechende Beweissicherung für das Baufeld einschl. erforderlicher Zufahrten etc. durchführen. Eine Vergütung dafür erfolgt nicht.

Der AN ist verpflichtet, Beschädigungen und Beschmutzungen des Straßenkörpers, der Grundstückszufahrten, der Gräben, der Grünstreifen, der Straßenausstattung, von Grundstücken, Bauwerken, Pflanzungen, Leitungen, Kabeln und sonstigen Anlagen infolge seiner Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder wenn dies nicht möglich ist, auf seine Kosten zu beseitigen.

Vom AG ggf. zur Verfügung gestellte bzw. vom AN genutzte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Nach Wiederherstellung der für den Baustellenbereich genutzten Flächen, hat durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. den Baulastträger eine Abnahme zu erfolgen. Über die Abnahme ist vom AN ein Protokoll anzufertigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. Baulastträgers oder einer Vertretung dem AG zu übergeben.

Verunreinigungen von Straßen infolge der Baumaßnahme sind ohne Aufforderung und unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen (siehe ThürStrG § 17)

7.6. Gefahrenübergang, Haftung der Vertragsparteien

Gefahrenübergang (§ 7)

Der AN trägt die Gefahr für das Bauwerk bis zur Abnahme. Er hat alle Bauteile, Betriebsanlagen, Baustoffe und Geräte gegen Witterungseinflüsse, Diebstahl, Wasser- und Feuerschäden zu schützen und entsprechende Schäden ohne Sondervergütung zu beheben.

Die Gefahr für bauseitig gelieferte Stoffe und Bauteile geht mit der Anlieferung bzw. Abholung auf den AN über.

Haftung der Vertragsparteien (§ 10)

Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen infolge der Baudurchführung (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen.

Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des AN zurückzuführen sind.

Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des AN; der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

7.7. Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung und Verkehrssicherheit

Dem AN wird in vollem Umfang die Wahrnehmung aller Verpflichtungen übertragen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, zur Unfallvermeidung

und Verkehrssicherheit, aus gewerbe-, bau- und verkehrspolizeilichen Bestimmungen und aus den Unfallverhütungsvorschriften im Rahmen des erteilten Auftrages zur einwandfreien Durchführung der Baumaßnahmen ergeben und notwendig sind, um Personen- und Sachschäden zu verhindern.

Besonders zu beachten sind u. a. die

- Einschlägigen Vorschriften des Technischen Überwachungsvereines,
- der Berufsgenossenschaft,
- des Gemeindeunfallverbandes,
- der Bau- und Gewerbeaufsicht,
- der Straßenverkehrsordnung.

Der AN ist verpflichtet, unter seiner Verantwortung ohne gesonderte Aufforderung und auf seine Kosten alle zweckentsprechenden Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen und auf ihre Einhaltung hin zu überwachen.

Die zu treffenden Schutzmaßnahmen beziehen sich auf die Sicherung der Umgebung, dritter Personen, der im Zusammenhang mit der Baustelle Beschäftigten, des Baustellenverkehrs und den öffentlichen Verkehr, soweit dieser durch Baustelleneinrichtung und -betrieb berührt wird. Die Schutzmaßnahmen sind vom AN solange zu unterhalten, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Der AN übernimmt weiterhin die Verantwortlichkeit gegenüber Polizei und anderen Behörden.

Den AG trifft im Verhältnis zum AN keinerlei Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der im übrigen vorhandenen Bauleitung. Hierfür hat der AN entsprechende Haftpflichtversicherungen - wie Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden - abzuschließen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Damit obliegt dem AN die vollständige Bausicherungspflicht während der Baudurchführung.

Die erforderlichen Maßnahmen und Auflagen sind vor Abgabe des Angebotes bei den zuständigen Behörden zu erfragen und die erforderlichen Kosten in die Einheitspreise einzurechnen.

Der AG behält sich vor, bei bestätigter Pflichtverletzung des AN entstandene Schäden vom Guthaben des AN in Abzug zu bringen.

Zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie in Erfüllung der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 in der jeweils aktuellen Fassung, wird durch den AG ein Koordinator beauftragt.

Es gilt die Baustellenordnung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 08.06.2009 in der Fassung vom 24.02.2015 (Anlage 6).

7.8. Schutz der Umwelt (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken.

(Zu Meldepflichten Pkt. 7.13 beachten)

Lagerung von Stoffen

Zum Schutz des Grundwasser und der Umwelt sind Öl, Benzin, Dieselmotorkraftstoff, Fett sowie andere wassergefährdenden Stoffe nur auf einem zentralen Sammelplatz zu lagern. Er ist nach den einschlägigen Vorschriften mit einer rissefreien Sohle bzw. dichten Wanne zu versehen. Abzulassendes Öl u. ä. aus Maschinen ist in dichten Behältern aufzufangen, auf dem Sammelplatz zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Betrieb von Geräten auf der Baustelle

Zum Schutz gegen Immissionen (Lärm, Staub usw.) hat der AN geeignete Maßnahmen zu treffen. Kompressoren und dergleichen müssen schallgedämpft sein und dürfen die vom Gewerbeamt geforderten dB-Werte nicht überschreiten.

Geräte dürfen nur so betrieben werden, dass schädigende Einwirkungen auf benachbarte Gebäude, Versorgungs- und Verkehrsanlagen, unterirdische Gewässer und den Verkehr unter der Beachtung der anerkannten Regeln der Technik ausgeschlossen sind. Der AN hat auf ihre ständige Betriebssicherheit besonders zu achten.

Entfernung von Bepflanzung

Die notwendige Entfernung von Bepflanzung ist, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes beschrieben ist, nach Erfordernis bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

7.9. Anlagen im Baubereich, Vermessungspunkte (§ 4)

Ver- und Entsorgungsanlagen

Die in der Baubeschreibung/Ausführungsplanung angegebenen vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen wurden vom AG gem. VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 6 pflichtgemäß festgestellt. Abweichungen in der Örtlichkeit können sich ergeben. Die tatsächliche Feststellung aller Leitungen - auch über die vorgenannten hinaus - ist Sache des AN.

Der AN ist daher verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten bei den Ver- bzw. Entsorgungsbetrieben über vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen zu unterrichten. Schachtscheine und übergebene Pläne mit Eintragungen der Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom AN an der Baustelle jederzeit verfügbar zu halten.

Besondere Auflagen der Anlageneigner sind vom AN festzustellen und bei der Baudurchführung zu beachten.

Der AN hat im Einvernehmen mit den einzelnen Versorgungsbetrieben die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu tragen. Im Bereich der Versorgungsleitungen dürfen Grab- und Rammarbeiten erst und nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn durch Probeschlitzte die genaue Lage bekannt ist und Schäden mit Sicherheit vermieden werden können.

In jedem Fall sind auch kleinste Beschädigungen an Versorgungsleitungen oder Freilegung unbekannter Leitungen dem AG unverzüglich zu melden.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Hydranten, Schieber, Gas-, Wassertöpfe, Schächte, Leitungen, usw. weder vorübergehend noch dauernd unzugänglich gemacht (z. B. durch Überteeren, Überpflastern, Aufstellen von Baubuden, Ablagern von Baustoffen und Erdmassen usw.) und Hinweisschilder nur im Einverständnis mit den Versorgungsunternehmen beseitigt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der AN bei evtl. auftretenden Schwierigkeiten bzw. Verzögerungen durch den Ausbau und die Umlegung von Leitungen und Entwässerungseinrichtungen keine Nachforderung über die Vergütungen im LV hinaus geltend machen kann, wenn die notwendigen Maßnahmen (z.B. Schachtscheine, Suchschachtungen, Vorort-Termine mit den jeweiligen Ver- und Versorgungsunternehmen) zur genauen Lagebestimmung der Ver- und Entsorgungsleitungen nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

Weitere Anlagen

Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der AN die Zustimmung des AG einzuholen; daneben hat der AN den Eigentümer beziehungsweise Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen und entsprechende Genehmigungen einzuholen.

Kundeninformation bei Unterbrechung der Wasserversorgung

Sofern im Zusammenhang mit der Baumaßnahme eine Unterbrechung der Wasserversorgung für Kunden des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal erforderlich ist, hat der AN Abstimmungen mit dem Versorgungsunternehmen und die Information der betroffenen Anlieger (Vordruck gem. Anlage 5) durchzuführen.

Umfang der Leistungen wie im LV beschrieben.

Vermessungspunkte

Der AN hat auf vermarkte Grenz- und Vermessungspunkte Rücksicht zu nehmen und deren Zerstörung zu vermeiden. Werden Polygonpunkte berührt, so ist rechtzeitig das Vermessungsamt zu benachrichtigen, damit diese Punkte gesichert werden.

Der AN hat auch dafür zu sorgen, dass vorhandene Grenzsteine, Höhenpunkte usw. weder vorübergehend noch dauernd unzugänglich gemacht (z.B. durch Überteeren, Überpflastern, Aufstellen von Baubuden, Ablagern von Baustoffen und Erdmassen usw.) und Hinweisschilder nur im Einverständnis mit den Vermessungsbehörden beseitigt werden.

Kostentragung

Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht besonders hingewiesen ist, liegt die Disposition für die Sicherung bzw. Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Vermessungspunkten in terminlicher und bautechnischer Hinsicht allein beim AN.

Für alle infolge der Bauausführung entstehenden Beschädigungen an Personen oder an fremdem Eigentum, soweit sie mit seinem Verschulden herbeigeführt sind, haftet der Unternehmer allein.

Der AG behält sich vor, bei bestätigter Pflichtverletzung entstandene Schäden vom Guthaben des AN in Abzug zu bringen.

7.10. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Die Planungsunterlagen für die Ausführung werden dem AN in zweifacher Ausfertigung kostenlos zur Verfügung gestellt. Mehrausfertigungen können gegen Vergütung gestellt werden.

Der AN ist verpflichtet, die Unterlagen u. a. hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten den AG umgehend zu informieren.

Die Verantwortung und Haftung des AN nach dem Vertrag wird durch die vom AG vorgenommene Kennzeichnung der zur Ausführung bestimmten Unterlagen nicht eingeschränkt. Für den AN offen erkennbare Mängel der Ausführungsplanung sind gegenüber dem AG anzuzeigen.

Alle erforderlichen Absteckungen erfolgen eigenverantwortlich durch den AN. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Sicherung von Absteckungs- und Höhenpfählen hat der AN auf eigene Kosten vorzunehmen und ist allein dafür verantwortlich. Die entsprechenden Feldrisse sind dem AG zu übergeben. Im Rahmen der Örtlichen Bauüberwachung nach HOAI 2013 Anlage 12.1 (Besondere Leistungen der Leistungsphase 8) erfolgt nur noch die Plausibilitätsprüfung der Absteckung.

7.11. Bauleitung und -überwachung

Der AN muss zur Leitung seiner Baustelle einen erfahrenen, sachverständigen und qualifizierten Bauleiter bestellen, und zwar unbeschadet der Bauüberwachung des AG. Dieser Bauleiter muss ständig für diese Baumaßnahme verfügbar sein. Er ist ausreichend zu bevollmächtigen, so dass er den Betrieb verantwortlich führen kann.

Es sind außerdem nur fachkundige Bauleiter und Poliere einzusetzen. Auf Verlangen ist Ausbildung und Erfahrung nachzuweisen. Beabsichtigter Wechsel der Baustellenleitung des AN ist dem AG anzuzeigen und durch gleichwertiges Fachpersonal zu ersetzen. Der AG kann, sofern ein konstruktives Zusammenarbeiten mit den Vertretern des AN nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

Es ist Sache des AN, dafür zu sorgen, dass die Leistungen, deren Umfang durch den Fortgang der Arbeiten nicht mehr feststellbar sind, rechtzeitig von der Bauleitung des AG abgenommen werden. Erforderliche Untersuchungen und Gütenachweise sind vorher zu erbringen.

Der AG nimmt seine Interessen durch die von ihm eingesetzte örtliche Bauüberwachung bzw. Oberbauleitung wahr. Dadurch wird der AN nicht von der Verantwortung für die vertragsmäßige und technisch einwandfreie Herstellung der Anlage entbunden.

7.12. Bautagesberichte (§ 4)

Die Bautagesberichte müssen zur Dokumentation des Baufortschritts täglich vom AN aufgestellt werden, folgende Angaben enthalten:

- Witterung und Temperatur
- Art und Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte
- Geräteeinsatz
- Lieferfirma, Lieferscheinnummern, Materialart und -menge
- geleistete Arbeiten (nach Art und Lage)
- Anordnungen der AGs
- Besondere Vorkommnisse
- Baufortschritt
- Arbeitsunterbrechungen
- weitere Angaben, die zur Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sind

und von der eingesetzten örtlichen Bauüberwachung bestätigt werden. Eine Ausfertigung (Original) hiervon erhält die Bauüberwachung. Das Bautagebuch ist ständig auf der Baustelle verfügbar zu halten.

7.13. Meldepflicht des Auftragnehmers

Beschädigungen

Der AG ist unverzüglich über unvorhergesehene Ereignisse, Unfälle, Leitungsbeschädigungen, Beschwerden und Hinweise der Anlieger, Schäden an Nachbargrundstücken und Gebäuden, Hochwasser und dgl. zu unterrichten.

Diese Ereignisse sind in den Bautageberichten zu vermerken.

Weiterhin hat der AN behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Behinderungen, Unterbrechungen (§ 6)

Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der AN diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt der AN schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

7.14. Bauanlaufberatung

Unmittelbar nach Auftragserteilung erfolgt auf Veranlassung des AN eine Bauanlaufberatung und Baueinweisung.

Zur Bauanlaufberatung sind dem AG zu übergeben:

- ein detaillierter Bauablauf- bzw. Bauzeitenplan mit Angaben zur monatlichen Finanzierung in T€.
- Dieser wird Vertragsbestandteil,

7.15. Urkalkulation (§ 2)

Gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe (Fbl. 211 VHB) Pkt. 3 hat der Bieter nach Aufforderung durch den AG fristgemäß die Originalkalkulation verschlossen und versiegelt mit dem Vermerk "Bitte nicht öffnen" zu übergeben. Der AG verpflichtet sich, die Kalkulation des Bieters vertraulich zu behandeln.

Der AG darf die Urkalkulation bei der Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, an der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Urkalkulation wird anschließend wieder verschlossen.

7.16. Werbung, Bauschild

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

Das Bauschild wird mit festen Pfählen aufgestellt, für die Dauer der vertraglichen Ausführungsfrist vorgehalten und zur Abnahme beseitigt. Die Ausführung erfolgt nach Anlage 3, ohne zusätzliche Angabe von Namen, Titel oder Werbe- bzw. Firmenschildern oder -zeichen.

7.17. Schriftverkehr

Bei jeglichem Schriftverkehr sind als Bezug die Maßnahmenbezeichnung, die Planpositionsnummer und die Bestellnummer (VOB-Auftrag rechts oben) mit anzugeben.

7.18. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)

Der AN darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vornehmen

Der AG darf ggf. vom AN beschaffte Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des AN.

7.19. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.

7.20. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

7.21. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

7.22. Widersprüche in den Vertragsgrundlagen

Bei Widersprüchen innerhalb der Vertragsgrundlagen gelten die Besonderen Vertragsbedingungen.

7.23. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

8. Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 (VOB/B).

Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen, Regelwerke u. ä. sind, in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung, maßgebend.

9. Anlagen

- 1) Bürgschaftsformulare VHB-Formblatt 421/422
- 2) Anschlussnehmerliste
- 3) Bauschildkopie
- 4) Umrechnung- und Verdichtungsfaktoren
- 5) Kundeninformation Versorgungsunterbrechung
- 6) Baustellenordnung

--Ende der Eintragung--